



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.2)*]

73/165. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten

Die Generalversammlung,

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/12 vom 28. September 2018¹ die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, verabschiedet hat,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu der vorliegenden Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten;
2. *bittet* die Staaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung zu verbreiten sowie ihre allgemeine Achtung und ihr Verständnis zu fördern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

*55. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.



Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁷, den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen auf universaler oder regionaler Ebene angenommenen einschlägigen internationalen Übereinkünften verkündet werden,

unter erneutem Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁸ und darauf, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁹,

ferner unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie auf faire und gleiche Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen, und erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben darf,

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁸ Resolution 41/128, Anlage.

⁹ Resolution 61/295, Anlage.

in dem Bewusstsein, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen zum Boden, zum Wasser und zur Natur, mit denen sie verbunden sind und von denen sie für ihre Existenzsicherung abhängen, eine besondere Beziehung haben und dass sie mit diesen auf besondere Weise zusammenwirken,

sowie in dem Bewusstsein der früheren, gegenwärtigen und künftigen Beiträge von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen in allen Regionen der Welt zur Entwicklung und zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, die überall in der Welt die Grundlage der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion bildet, und ihres Beitrags zur Gewährleistung des Rechts auf angemessene Nahrung und Ernährungssicherheit, die für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, von grundlegender Bedeutung sind,

besorgt darüber, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen unverhältnismäßig stark unter Armut, Hunger und Fehlernährung leiden,

sowie besorgt darüber, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen unter den durch Umweltzerstörung und Klimaänderungen verursachten Belastungen leiden,

ferner besorgt darüber, dass Kleinbauern überall in der Welt älter werden und junge Menschen zunehmend in städtische Gebiete abwandern und der Landwirtschaft aufgrund mangelnder Anreize und der Beschwerlichkeit des ländlichen Lebens den Rücken kehren, und in Anerkennung dessen, dass die wirtschaftliche Diversifizierung der ländlichen Regionen verbessert werden muss und Chancen in Bereichen außerhalb der Landwirtschaft geschaffen werden müssen, insbesondere für junge Menschen auf dem Land,

höchst beunruhigt über die wachsende Zahl von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, die jedes Jahr gewaltsam umgesiedelt oder vertrieben werden,

sowie höchst beunruhigt darüber, dass es in mehreren Ländern eine hohe Selbstmordrate unter Kleinbauern gibt,

unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass Kleinbäuerinnen und andere Frauen in ländlichen Gebieten zwar in bedeutendem Maße zum wirtschaftlichen Überleben ihrer Familien und zur ländlichen und nationalen Wirtschaft beitragen, auch durch ihre Arbeit in den nicht monetarisierten Sektoren der Wirtschaft, dass ihnen aber oft die Landnutzung und das Eigentum an Land und ein gleichberechtigter Zugang zu Land, Produktivressourcen, Finanzdienstleistungen, Informationen, Beschäftigung oder Sozialschutz verwehrt werden und sie oft zu Opfern von Gewalt und Diskriminierung in unterschiedlichen Arten und Erscheinungsformen werden,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Rechte des Kindes in ländlichen Regionen zu fördern und zu schützen, insbesondere durch die Beseitigung von Armut, Hunger und Fehlernährung, die Förderung von hochwertiger Bildung und Gesundheit, den Schutz vor einer Exposition gegenüber Chemikalien und Abfällen und die Beseitigung von Kinderarbeit, im Einklang mit den einschlägigen menschenrechtlichen Verpflichtungen,

ferner unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen, darunter Kleinfischer und im Fischereisektor

¹⁰ Resolution 70/1.

Beschäftigte, Weidetierhalter und Waldnutzer sowie andere örtliche Gemeinschaften, aufgrund mehrerer Faktoren schwierig ist, sich Gehör zu verschaffen, ihre Menschenrechte sowie Landbesitz- und -nutzungsrechte zu verteidigen und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, von denen sie abhängig sind, sicherzustellen,

in dem Bewusstsein, dass der Zugang zu Land, Wasser, Saatgut und anderen natürlichen Ressourcen für Landbewohner immer schwieriger wird, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, den Zugang zu Produktivressourcen und Investitionen in eine angemessene ländliche Entwicklung zu verbessern,

in der Überzeugung, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen bei ihren Bemühungen unterstützt werden sollen, nachhaltige Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern und anzuwenden, die für die Natur, die in einigen Ländern und Regionen auch als Mutter Erde bezeichnet wird, förderlich sind und mit ihr im Einklang stehen, insbesondere durch die Achtung der biologischen und natürlichen Fähigkeit der Ökosysteme, sich durch natürliche Prozesse und Zyklen anzupassen und zu regenerieren,

in Anbetracht der gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen, die in vielen Teilen der Welt herrschen und unter denen viele Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen ihrer Tätigkeit nachgehen müssen, oft ohne die Möglichkeit, ihre grundlegenden Rechte bei der Arbeit wahrzunehmen, und ohne existenzsichernde Löhne und Sozialschutz,

besorgt darüber, dass Personen, Gruppen und Institutionen, die die Menschenrechte derjenigen fördern und schützen, die sich mit Fragen betreffend Grund und Boden und die natürlichen Ressourcen befassen, einem hohen Risiko ausgesetzt sind, unterschiedliche Formen von Einschüchterung und von Verletzungen ihrer körperlichen Unversehrtheit zu erleiden,

feststellend, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen oft Schwierigkeiten haben, Zugang zu Gerichten, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zu erhalten, wodurch sie außerstande sind, unverzüglich Rechtsmittel einzulegen oder um Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu ersuchen,

besorgt über die Spekulation mit Nahrungsmitteln, die zunehmende Konzentration und unausgewogene Verteilung der Ernährungssysteme und die ungleichen Machtverhältnisse entlang der Wertschöpfungsketten, die den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist, kraft dessen jeder Mensch und alle Völker berechtigt sind, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in deren Rahmen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassend verwirklicht werden können, teilzuhaben, zu ihr beizutragen und ihre Früchte zu genießen,

unter Hinweis darauf, dass die Völker nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der beiden Internationalen Menschenrechtspakte⁴ das Recht auf volle und uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen haben,

in der Erkenntnis, dass der Begriff der Ernährungssouveränität in vielen Staaten und Regionen verwendet wird, um das Recht, ihre Ernährungs- und Agrarsysteme zu bestimmen, sowie das Recht auf gesunde und kulturell angemessene Nahrungsmittel zu bezeichnen, die mit ökologisch einwandfreien und nachhaltigen Methoden und unter Achtung der Menschenrechte produziert werden,

in der Erkenntnis, dass der Mensch gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, sich für die Förderung und Achtung der in dieser Erklärung und im innerstaatlichen Recht anerkannten Rechte einzusetzen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Vielfalt der Kulturen zu achten und Toleranz, Dialog und Zusammenarbeit zu fördern,

unter Hinweis auf die umfassende Sammlung von Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitnehmerschutz und menschenwürdige Arbeit,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹ und das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹²,

ferner unter Hinweis auf die umfangreichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Ausschusses für Welternährungssicherheit in Bezug auf das Recht auf Nahrung, Landnutzungs- und Besitzrechte, Zugang zu natürlichen Ressourcen und andere Rechte von Kleinbauern, insbesondere den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹³, und die Freiwilligen Leitlinien der Organisation für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit¹⁴, die Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung sowie die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit¹⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung und die auf dieser Konferenz angenommene Kleinbauern-Charta, in der betont wurde, dass angemessene nationale Strategien für die Agrarreform und die ländliche Entwicklung ausgearbeitet und in die allgemeinen nationalen Entwicklungsstrategien integriert werden müssen,

in Bekräftigung dessen, dass sich die vorliegende Erklärung und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte im Hinblick auf die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte gegenseitig stützen,

in dem festen Willen, das Engagement der internationalen Gemeinschaft weiter voranzubringen, um durch verstärkte und nachhaltige Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität wesentliche Fortschritte bei den Menschenrechtsbemühungen zu erzielen,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen stärker geschützt und die in diesem Bereich bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen und -standards kohärent ausgelegt und angewandt werden müssen,

erklärt Folgendes:

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹² United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 II S. 1481; öBGBI. III Nr. 135/2018; AS 2014 3141.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

¹⁵ E/CN.4/2005/131, Anlage.

Artikel 1

1. Im Sinne dieser Erklärung ist ein Kleinbauer jede Person, die allein oder im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft zur Deckung ihres Lebensunterhalts und/oder für den Markt eine landwirtschaftliche Kleinproduktion betreibt oder betreiben will und die sich in erheblichem Maße, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich auf Arbeitskräfte aus der Familie oder dem Haushalt und auf andere nicht monetarisierte Formen der Arbeitsorganisation stützt und die in besonderem Maße vom Boden abhängig und mit ihm verbunden ist.
2. Diese Erklärung gilt für alle Personen, die in Bereichen wie handwerkliche oder kleinbäuerliche Landwirtschaft, Pflanzenbau, Viehzucht, Weidewirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft, Jagd oder Sammeln oder in einem mit der Landwirtschaft verbundenen Handwerk oder in einer damit verwandten Beschäftigung in einer ländlichen Region tätig sind. Sie gilt auch für abhängige Familienmitglieder von Kleinbauern.
3. Diese Erklärung gilt auch für indigene Völker und lokale Gemeinschaften, die den Boden bearbeiten, und für transhumant lebende, nomadische und halbnomadische Gemeinschaften und Landlose, die den oben genannten Tätigkeiten nachgehen.
4. Diese Erklärung gilt ferner für Lohnarbeitnehmer, einschließlich aller Wanderarbeitnehmer, ungeachtet ihres Migrationsstatus, und Saisonarbeitnehmer, auf Plantagen, in landwirtschaftlichen Betrieben, Wäldern und Aquakulturbetrieben sowie in agroindustriellen Unternehmen.

Artikel 2

1. Die Staaten achten, schützen und gewährleisten die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen. Sie treffen umgehend gesetzgeberische, administrative und andere geeignete Maßnahmen, um schrittweise die vollständige Verwirklichung der in dieser Erklärung dargelegten Rechte zu erzielen, die nicht unmittelbar gewährleistet werden können.
2. Bei der Umsetzung dieser Erklärung wird den Rechten und besonderen Bedürfnissen von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, darunter ältere Menschen, Frauen, junge Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrfache Formen von Diskriminierung angegangen werden müssen.
3. Ohne spezifische Rechtsvorschriften für indigene Völker außer Acht zu lassen, nehmen die Staaten vor der Annahme und Durchführung von Gesetzen und Politiken, internationalen Übereinkünften und anderen Entscheidungsprozessen, die sich auf die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auswirken können, in gutem Glauben über die repräsentativen Institutionen von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen Konsultationen mit ihnen auf und arbeiten mit ihnen zusammen, indem sie im Vorfeld von Entscheidungen, von denen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen betroffen sein können, mit diesen in einen Dialog treten, sich um ihre Unterstützung bemühen und ihren Beiträgen Rechnung tragen, wobei sie bestehende Machtungleichgewichte zwischen den verschiedenen Parteien berücksichtigen und eine aktive, freie, wirksame, produktive und aufgeklärte Mitwirkung von Einzelpersonen und Gruppen an den dazugehörigen Entscheidungsprozessen gewährleisten.
4. Die einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Staaten sind, werden von ihnen in einer Weise ausgearbeitet, ausgelegt und angewandt, die mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen gegenüber Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen im Einklang steht.

5. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nicht-staatliche Akteure, die sie regulieren können, wie etwa Privatpersonen und Privatorganisationen sowie transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen achten und stärken.

6. In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele dieser Erklärung treffen die Staaten diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene und, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen. Solche Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:

a) zu gewährleisten, dass die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, inklusiv und für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen zugänglich und relevant ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Zusammenarbeit in der Forschung und beim Zugang zu wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen zu erleichtern;

d) nach Bedarf technische und wirtschaftliche Hilfe bereitzustellen und zu diesem Zweck den Zugang zu zugänglichen Technologien und deren Weitergabe zu erleichtern und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen Technologien zu transferieren, insbesondere in Entwicklungsländer;

e) die Funktionsweise der Märkte auf globaler Ebene zu verbessern und einen zeitnahen Zugang zu Informationen über die Märkte, einschließlich über Nahrungsmittelreserven, zu erleichtern, um dazu beizutragen, extreme Schwankungen der Nahrungsmittelpreise und die Attraktivität von Spekulationen zu begrenzen.

Artikel 3

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf den uneingeschränkten Genuss aller in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und allen anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten, ohne bei der Ausübung ihrer Rechte aus rassistischen Motiven oder aufgrund von Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht, Sprache, Kultur, Familienstand, Vermögen, Behinderung, Alter, politischer oder sonstiger Anschauung, Religion, Geburt oder wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Stand diskriminiert zu werden.

2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln.

3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um Bedingungen zu beseitigen, die zur Diskriminierung von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen führen oder zum Fortbestehen dieser Diskriminierung beitragen, einschließlich mehrfacher und sich überschneidender Formen.

Artikel 4

1. Die Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um alle Formen von Diskriminierung von Kleinbäuerinnen und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Frauen zu beseitigen und ihre Selbstbestimmung zu fördern, um auf der Grundlage der Gleichstellung von Männern und Frauen sicherzustellen, dass sie uneingeschränkt und gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und in der Lage sind, frei der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung im ländlichen Raum nachzugehen, sich an ihr zu beteiligen und Nutzen aus ihr zu ziehen.

2. Die Staaten stellen sicher, dass Kleinbäuerinnen und andere in ländlichen Regionen arbeitende Frauen ohne Diskriminierung alle in dieser Erklärung und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen, einschließlich des Rechts,

a) sich gleichberechtigt und wirksam an der Formulierung und Umsetzung der Entwicklungsplanung auf allen Ebenen zu beteiligen;

b) gleichberechtigten Zugang zu dem für sie erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu haben, einschließlich zu angemessenen Gesundheitseinrichtungen, Informationen, Beratungs- und Dienstleistungen im Bereich der Familienplanung;

c) direkt von Programmen der sozialen Sicherheit zu profitieren;

d) Zugang zu allen Arten von Aus- und Fortbildung, ob formal oder informell, einschließlich Aus- und Fortbildung im Bereich der funktionalen Alphabetisierung, und zu allen Gemeinschafts- und Beratungsdiensten zu erhalten, um ihre fachlichen Kompetenzen zu verbessern;

e) Selbsthilfegruppen, Vereinigungen und Genossenschaften zu organisieren, um durch eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu erhalten;

f) sich an allen Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen;

g) gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen, landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vertriebsinstitutionen und geeigneten Technologien zu erhalten;

h) gleichberechtigten Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen und zu deren Nutzung und Bewirtschaftung zu erhalten und bei Land- und Agrarreformen sowie bei Neuan siedlungsprogrammen gleichberechtigt oder vorrangig behandelt zu werden;

i) eine menschenwürdige Beschäftigung zu haben und gleiches Entgelt und Sozialschutzleistungen sowie Zugang zu einkommenschaffenden Tätigkeiten zu erhalten;

j) frei von allen Formen von Gewalt zu sein.

Artikel 5

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Zugang zu den in ihren Gemeinwesen vorhandenen natürlichen Ressourcen, die sie für angemessene Lebensbedingungen benötigen, und auf die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen, im Einklang mit Artikel 28 dieser Erklärung. Sie haben außerdem das Recht, sich an der Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu beteiligen.

2. Die Staaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jegliche Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, die Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende

Menschen traditionell besitzen oder nutzen, nur gestattet wird, wenn sie sich insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, stützt auf

- a) eine ordnungsgemäß durchgeführte Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfung;
- b) in gutem Glauben geführte Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Erklärung;
- c) Modalitäten für eine faire und gerechte Aufteilung der Erträge aus einer solchen Ausbeutung, die zwischen denen, die die natürlichen Ressourcen ausbeuten, und den Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen einvernehmlich festgelegt werden.

Artikel 6

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen dürfen nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert, gefoltert oder auf andere Weise grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft und nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Artikel 7

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Bewegungsfreiheit von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu erleichtern.
3. Die Staaten treffen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um bei der Lösung grenzüberschreitender Probleme der Landnutzung und des Landbesitzes zusammenzuarbeiten, von denen Kleinbauern und andere Menschen, die in sich über Landesgrenzen hinweg erstreckenden ländlichen Regionen arbeiten, betroffen sind, im Einklang mit Artikel 28 dieser Erklärung.

Artikel 8

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Gedanken-, Glaubens-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln. Sie haben das Recht, ihre Meinung mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder über jedes andere Medium ihrer Wahl auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zum Ausdruck zu bringen.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, sich einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beteiligen.
3. Die Ausübung der in diesem Artikel vorgesehenen Rechte geht mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung einher. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind,
 - a) um die Rechte oder den Ruf anderer zu achten;
 - b) die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*), die Bevölkerungsgesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen.

4. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass jede Person, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, durch die zuständigen Behörden vor Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, Diskriminierung im Recht oder in der Praxis, Druck oder anderen willkürlichen Maßnahmen als Folge ihrer legitimen Ausübung und Verteidigung der in dieser Erklärung beschriebenen Rechte geschützt wird.

Artikel 9

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Organisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Organisationen oder Verbände nach eigener Wahl zum Schutz ihrer Interessen zu bilden und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Verbände müssen unabhängig sein, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und dürfen keinerlei Eingriffen, Zwang oder Druck ausgesetzt werden.

2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Bevölkerungsgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Gründung von Verbänden von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, darunter Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Organisationen, zu fördern, insbesondere mit dem Ziel, Hindernisse für ihre Gründung, ihr Wachstum und ihre Ausübung rechtmäßiger Tätigkeiten, vor allem jegliche gesetzliche oder administrative Diskriminierung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder, zu beseitigen, und unterstützen sie dabei, ihre Position bei der Aushandlung vertraglicher Vereinbarungen zu stärken, damit sichergestellt wird, dass Bedingungen und Preise fair und stabil sind und ihre Rechte auf Würde und ein menschenwürdiges Leben nicht verletzen.

Artikel 10

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, aktiv und frei, direkt und/oder über ihre repräsentativen Verbände, an der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Programmen und Projekten mitzuwirken, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können.

2. Die Staaten setzen sich dafür ein, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen direkt und/oder über ihre repräsentativen Verbände an Entscheidungsprozessen mitwirken, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können; dazu gehört auch, dass sie die Gründung und das Wachstum starker und unabhängiger Verbände von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen respektieren und sich für deren Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Nahrungsmittelsicherheits-, Arbeits- und Umweltnormen, von denen sie betroffen sein können, einsetzen.

Artikel 11

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, Informationen einzuholen, zu erhalten, zu erstellen und zu verbreiten, einschließlich Informationen über Umstände, die sich auf die Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auswirken können.

2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen Zugang zu relevanten, transparenten,

zeitnahen und ausreichenden Informationen in einer Sprache und Form sowie über Kommunikationsmittel haben, die ihren kulturellen Methoden angemessen sind, um ihre Befähigung zur Selbstbestimmung zu fördern und ihre wirksame Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten sicherzustellen, von denen ihr Leben, ihr Land und ihre Existenzgrundlagen betroffen sein können.

3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Zugang von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu einem fairen, unparteiischen und geeigneten System für die Beurteilung und Zertifizierung der Qualität ihrer Erzeugnisse auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sowie ihre Beteiligung an dessen Ausarbeitung zu fördern.

Artikel 12

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf einen wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz, insbesondere auf den Zugang zu fairen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und zu wirksamen Rechtsbehelfen bei allen Verletzungen ihrer Menschenrechte. Bei solchen Beschlüssen sind ihre Sitten, Gebräuche, Regeln und Rechtssysteme im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen gebührend zu berücksichtigen.

2. Die Staaten bieten durch unparteiische und kompetente Justiz- und Verwaltungsorgane einen diskriminierungsfreien Zugang zu zeitnahen, erschwinglichen und wirksamen Mitteln zur Beilegung von Streitigkeiten in der Sprache der betroffenen Personen und gewährleisten wirksame und sofortige Rechtsbehelfe, die ein Recht auf Berufung, Rückerstattung, Entschädigung, Schadenersatz und Wiedergutmachung umfassen können.

3. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben ein Recht auf Rechtshilfe. Die Staaten prüfen zusätzliche Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Unterstützung, um Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen zu unterstützen, die sonst keinen Zugang zu Verwaltungs- und Justizdiensten hätten.

4. Die Staaten prüfen Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der in dieser Erklärung beschriebenen Rechte.

5. Die Staaten stellen Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen wirksame Mechanismen zur Verfügung, die sie befähigen sollen, Maßnahmen, die das Ziel oder die Wirkung haben, ihre Menschenrechte zu verletzen, ihnen willkürlich das Eigentum an ihrem Land und ihren natürlichen Ressourcen zu entziehen oder sie ihrer Existenzmittel und ihrer Integrität zu berauben, sowie jede Form der erzwungenen Sesshaftmachung oder Vertreibung zu verhindern oder Wiedergutmachung dafür zu erhalten.

Artikel 13

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Arbeit, einschließlich des Rechts, frei zu entscheiden, wie sie ihren Lebensunterhalt verdienen.

2. Kinder von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen haben das Recht, vor Arbeiten geschützt zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können.

3. Die Staaten schaffen ein förderliches Umfeld mit Arbeitsmöglichkeiten für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen und ihre Familien, deren Entlohnung ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht.

4. In Staaten mit weit verbreiteter ländlicher Armut und mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren ergreifen die Staaten geeignete Maßnahmen zur Einrichtung und Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme, die ausreichend arbeitsintensiv sind, um zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze beizutragen.
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und der Kleinfischerei überwachen die Staaten die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und stellen zu diesem Zweck erforderlichenfalls geeignete Mittel bereit, um eine wirksame Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsdienste in ländlichen Regionen sicherzustellen.
6. Niemand darf zu Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Pflichtarbeit verpflichtet werden, dem Risiko ausgesetzt werden, Opfer von Menschenhandel zu werden, oder in einer anderen Form moderner Sklaverei gehalten werden. Die Staaten ergreifen in Absprache und Zusammenarbeit mit Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen und ihren repräsentativen Verbänden geeignete Maßnahmen, um sie vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Kinderarbeit und allen Formen moderner Sklaverei, wie etwa Schuldknechtschaft von Frauen, Männern und Kindern, und vor Zwangsarbeit, einschließlich der von Fischern und von Arbeitnehmern im Fischereisektor, Waldarbeitern, Saisonarbeitern oder Wanderarbeitnehmern, zu schützen.

Artikel 14

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen, seien es Kurzzeit-, Saison- oder Wanderarbeitnehmer, haben das Recht, unter sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen zu arbeiten, sich an der Anwendung und Überprüfung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu beteiligen, Beauftragte für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Personen, die sie in Ausschüssen für Sicherheit und Gesundheitsschutz vertreten, auszuwählen, von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Kontrolle von Gefahren und Risiken zu profitieren, Zugang zu ausreichender und zweckmäßiger Schutzkleidung und -ausrüstung sowie zu ausreichenden Informationen und Schulungen über Arbeitssicherheit zu erhalten, frei von Gewalt und Belästigung, insbesondere sexueller Belästigung, zu arbeiten, unsichere und ungesunde Arbeitsbedingungen zu melden und sich Gefahren zu entziehen, die aus ihrer Arbeitstätigkeit entstehen, wenn sie begründeten Anlass für die Annahme haben, dass ein unmittelbares und schwerwiegendes Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit besteht, ohne dass sie arbeitsbezogenen Vergeltungsmaßnahmen für die Ausübung dieser Rechte ausgesetzt sind.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, gefährliche Stoffe oder giftige Chemikalien, insbesondere Agrochemikalien oder landwirtschaftliche oder industrielle Schadstoffe, weder zu verwenden noch ihnen ausgesetzt zu sein.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit günstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, und benennen insbesondere geeignete zuständige Stellen und errichten Mechanismen für die sektorübergreifende Koordinierung zur Durchführung von Politiken und zur Umsetzung innerstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft, der Agrarindustrie und der Fischerei ein, sorgen für Korrekturmaßnahmen und angemessene Strafen und schaffen und unterstützen angemessene und geeignete Aufsichtssysteme für Arbeitsplätze in ländlichen Regionen.
4. Die Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die durch Technologien, Chemikalien und landwirtschaftliche Praktiken entstehen, zu verhüten, unter anderem indem sie diese verbieten und ihre Nutzung einschränken;
- b) ein geeignetes nationales System oder ein anderes von der zuständigen Stelle genehmigtes System einzurichten, das spezifische Kriterien für die Einfuhr, Klassifizierung, Verpackung, Verteilung, Kennzeichnung und Verwendung in der Landwirtschaft verwendeter Chemikalien sowie für deren Verbot oder Einschränkung festlegt;
- c) sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Landwirtschaft verwendete Chemikalien herstellen, importieren, bereitstellen, verkaufen, überführen, lagern oder entsorgen, die innerstaatlichen oder andere anerkannte Sicherheits- und Gesundheitsnormen einhalten und den Anwendern in den jeweiligen amtlichen Landessprachen und auf Anfrage der zuständigen Stelle geeignete und ausreichende Informationen zur Verfügung stellen;
- d) sicherzustellen, dass ein geeignetes System für die sichere Sammlung, Wiederaufbereitung und Entsorgung chemischer Abfälle, abgelaufener Chemikalien und leerer Behälter mit Chemikalien vorhanden ist, um deren Verwendung für andere Zwecke zu verhüten und die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrisiken zu beseitigen oder zu minimieren;
- e) Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme zu den Auswirkungen in ländlichen Regionen häufig eingesetzter Chemikalien auf die Gesundheit und die Umwelt sowie zu möglichen Alternativen zu erarbeiten und durchzuführen.

Artikel 15

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf angemessene Nahrung und das Grundrecht, frei von Hunger zu sein. Dazu gehören das Recht auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und das Recht auf angemessene Ernährung, die die Möglichkeit gewährleisten, ein Höchstmaß an körperlicher, emotionaler und geistiger Entwicklung zu genießen.
2. Die Staaten stellen sicher, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu ausreichender und angemessener Nahrung haben, die auf nachhaltige und ausgewogene Weise erzeugt und konsumiert wird, unter Achtung ihrer jeweiligen Kultur und unter Wahrung des Zugangs zu Nahrungsmitteln für künftige Generationen, und die ihnen einzeln und/oder gemeinsam ein körperlich und geistig erfüllendes und würdiges Leben gewährleistet und so ihren Bedürfnissen gerecht wird.
3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Fehlernährung von Kindern in ländlichen Regionen, auch im Rahmen der primären Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den Einsatz weithin verfügbarer Technologien und die Bereitstellung ausreichend nahrhafter Nahrungsmittel sowie durch die Gewährleistung einer angemessenen Ernährung von Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit. Die Staaten sorgen außerdem dafür, dass alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kinder, informiert werden, Zugang zu Ernährungsaufklärung haben und bei der Anwendung von Grundwissen über die Ernährung von Kindern und die Vorteile des Stillens unterstützt werden.
4. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre eigenen Ernährungs- und Landwirtschaftssysteme zu bestimmen, was von vielen Staaten und Regionen als das Recht auf Ernährungssouveränität anerkannt wird. Dazu gehören das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungsprozessen in der Ernährungs- und Agrarpolitik und das Recht auf gesunde und angemessene Nahrung, die mit Hilfe umweltschonender und nachhaltiger Methoden unter Achtung ihrer Kulturen erzeugt wird.

5. Die Staaten formulieren in Partnerschaft mit Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen Politikmaßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um das Recht auf angemessene Nahrung, Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität sowie nachhaltige und gerechte Ernährungssysteme, die die in dieser Erklärung enthaltenen Rechte fördern und schützen, weiterzuentwickeln und zu schützen. Die Staaten richten Mechanismen ein, um die Kohärenz ihrer Agrar-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Entwicklungspolitik mit der Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu gewährleisten.

Artikel 16

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien und auf erleichterten Zugang zu den dafür erforderlichen Produktionsmitteln, insbesondere zu Produktionswerkzeugen, technischer Hilfe, Krediten, Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen. Sie haben außerdem das Recht, frei, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft traditionelle Formen der Landwirtschaft, Fischerei, Viehzucht und Forstwirtschaft zu betreiben und lokale Vermarktungssysteme aufzubauen.

2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Zugang von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu den Transportmitteln und den Weiterverarbeitungs-, Trocknungs- und Lagereinrichtungen zu erleichtern, die sie benötigen, um ihre Erzeugnisse auf lokalen, nationalen und regionalen Märkten zu Preisen verkaufen zu können, die ihnen ein menschenwürdiges Einkommen und eine menschenwürdige Existenzgrundlage gewährleisten.

3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um lokale, nationale und regionale Märkte in einer Weise zu stärken und zu unterstützen, die Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu diesen Märkten und die Beteiligung an ihnen erleichtert und sicherstellt, damit sie ihre Erzeugnisse zu Preisen verkaufen können, die es ihnen und ihren Familien ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu erzielen.

4. Die Staaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Politiken und Programme in den Bereichen ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt, Handel und Investitionen wirksam zum Schutz und zur Stärkung lokaler Optionen für die Existenzsicherung und zum Übergang zu nachhaltigen Formen der landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Wann immer es möglich ist, fördern die Staaten die nachhaltige Produktion, einschließlich der agroökologischen und biologischen Produktion, und erleichtern den Direktverkauf von den Landwirten an die Verbraucher.

5. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Widerstandskraft von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen gegen Naturkatastrophen und andere schwere Belastungen, wie zum Beispiel Marktversagen, zu stärken.

6. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um faire Löhne und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne irgendeinen Unterschied zu gewährleisten.

Artikel 17

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen lebende Menschen haben gemäß Artikel 28 dieser Erklärung das Recht auf Land, einzeln und/oder gemeinsam, einschließlich des Rechts auf den Zugang zu Land und den Gewässern, Küstenmeeren, Fischereiressourcen, Weiden und Wäldern, die sich darin befinden, und auf deren nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung, um einen angemessenen Lebensstandard zu erzielen, einen Ort zu haben, an dem sie in Sicherheit, Frieden und Würde leben können, und ihre Kultur zu entfalten.

2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Formen von Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Recht auf Land zu beseitigen und zu verbieten, insbesondere diejenigen, die aus der Änderung des Familienstandes, mangelnder Rechtsfähigkeit oder einem unzureichenden Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen entstehen.

3. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um die rechtliche Anerkennung von Grundbesitzrechten, einschließlich derzeit nicht gesetzlich geschützter gewohnheitsrechtlicher Grundbesitzverhältnisse, zu gewährleisten, wobei die Existenz unterschiedlicher Modelle und Systeme anerkannt wird. Die Staaten schützen den rechtmäßigen Grundbesitz und stellen sicher, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen nicht willkürlich oder rechtswidrig vertrieben werden und ihre Rechte nicht anderweitig ihre Gültigkeit verlieren oder verletzt werden. Die Staaten anerkennen und schützen die natürlichen Gemeingüter und die damit zusammenhängenden Systeme der gemeinsamen Nutzung und Bewirtschaftung.

4. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Schutz vor willkürlicher und rechtswidriger Vertreibung von ihrem Land oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder von anderen natürlichen Ressourcen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten nutzen und für den Genuss angemessener Lebensbedingungen benötigen. Die Staaten nehmen Maßnahmen zum Schutz vor Vertreibung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf, die mit den internationalen Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen. Die Staaten verbieten willkürliche und rechtswidrige Zwangsräumungen, die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen und die Beschlagnahme oder Enteignung von Land und anderen natürlichen Ressourcen, auch als Strafmaßnahme oder als Mittel oder Methode der Kriegsführung.

5. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen, denen ihr Land willkürlich oder unrechtmäßig entzogen wurde, haben das Recht, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft auf ihr Land zurückzukehren, das ihnen willkürlich oder unrechtmäßig entzogen wurde, auch in Fällen von Naturkatastrophen und/oder bewaffneten Konflikten, und, wann immer es möglich ist, wieder Zugang zu den natürlichen Ressourcen zu erhalten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten nutzen und für den Genuss angemessener Lebensbedingungen benötigen, oder, wenn ihre Rückkehr nicht möglich ist, eine gerechte, faire und rechtmäßige Entschädigung zu erhalten.

6. Gegebenenfalls treffen die Staaten geeignete Maßnahmen zur Durchführung von Agrarreformen, um einen breiten und gerechten Zugang zu Land und anderen natürlichen Ressourcen zu erleichtern, die erforderlich sind, um Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten, und um die übermäßige Konzentration und Kontrolle des Bodens unter Berücksichtigung seiner sozialen Funktion zu begrenzen. Landlosen Kleinbauern, jungen Menschen, Kleinfischern und anderen Landarbeitern soll bei der Zuweisung öffentlicher Flächen, Fischereiressourcen und Wälder Vorrang eingeräumt werden.

7. Die Staaten treffen Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Böden und anderer beim Anbau genutzter natürlicher Ressourcen, auch mit Hilfe von Agrarökologie, und gewährleisten die Bedingungen für die Regeneration der biologischen und sonstigen natürlichen Kapazitäten und Zyklen.

Artikel 18

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktionskapazität ihrer Böden sowie der Ressourcen, die sie nutzen und bewirtschaften.

2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen ohne Diskriminierung eine sichere, saubere und gesunde Umwelt genießen.
3. Die Staaten erfüllen ihre jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Klimaänderungen. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, zur Gestaltung und Umsetzung nationaler und lokaler Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen und zu ihrer Abschwächung beizutragen, auch durch die Anwendung von Gebräuchen und traditionellem Wissen.
4. Die Staaten treffen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auf dem Land von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen keine gefährlichen Materialien, Stoffe oder Abfälle gelagert oder entsorgt werden, und arbeiten zusammen, um die Gefahren abzuwehren, die infolge grenzüberschreitender Umweltschäden für die Wahrnehmung der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen entstehen.
5. Die Staaten schützen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen vor Missbrauch durch nichtstaatliche Akteure, auch indem sie Umweltgesetze durchsetzen, die mittelbar oder unmittelbar zum Schutz der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen beitragen.

Artikel 19

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben gemäß Artikel 28 dieser Erklärung das Recht auf Saatgut, was Folgendes umfasst:
 - a) das Recht auf Schutz des traditionellen Wissens, das für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Belang ist;
 - b) das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft ergeben;
 - c) das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen über Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;
 - d) das Recht, ihr landwirtschaftlich gewonnenes Saatgut oder Vermehrungsmaterial aufzubewahren, zu verwenden, auszutauschen und zu verkaufen.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihr eigenes Saatgut und traditionelles Wissen zu bewahren, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln.
3. Die Staaten ergreifen Maßnahmen, um das Recht von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auf Saatgut zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.
4. Die Staaten gewährleisten, dass Kleinbauern zu dem für die Aussaat am besten geeigneten Zeitpunkt Saatgut in ausreichender Qualität und Menge und zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht.
5. Die Staaten anerkennen das Recht von Kleinbauern, ihr eigenes Saatgut oder anderes lokal verfügbares Saatgut ihrer Wahl zu verwenden und zu entscheiden, welche Kulturen und Arten sie anbauen wollen.
6. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um kleinbäuerliche Saatgutssysteme zu unterstützen und die Verwendung von kleinbäuerlichem Saatgut und die Agrobiodiversität zu fördern.

7. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen in die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung integriert werden und dass sie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung aktiv an der Festlegung von Prioritäten und an der Durchführung von Forschung und Entwicklung mitwirken können, und erhöhen die Investitionen in die Erforschung und Entwicklung wenig genutzter Kulturen und Saatgüter, die den Bedürfnissen von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen entsprechen.

8. Die Staaten stellen sicher, dass die Saatgutpolitik, die Gesetze zum Sortenschutz und andere Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums, Zertifizierungssysteme und Gesetze im Bereich der Vermarktung von Saatgut die Rechte, Bedürfnisse und Realitäten von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen achten und berücksichtigen.

Artikel 20

1. Die Staaten treffen im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen, um den Raubbau an der biologischen Vielfalt zu verhindern und ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten und so den vollen Genuss der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen zu fördern und zu schützen.

2. Die Staaten treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des traditionellen Wissens, der Innovationen und der Gebräuche von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, einschließlich traditioneller Systeme der Landwirtschaft, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Viehzucht und Agrarökologie, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Bedeutung sind.

3. Die Staaten verhindern die Risiken einer Verletzung der Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen, die sich aus der Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Verwendung, Übertragung oder Freisetzung lebender veränderter Organismen ergeben.

Artikel 21

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Menschenrecht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, die für den uneingeschränkten Genuss des Lebens und aller Menschenrechte sowie für die Würde des Menschen unerlässlich sind. Diese Rechte umfassen Wasserversorgungssysteme und sanitäre Einrichtungen, die hochwertig, erschwinglich und physisch zugänglich sowie nichtdiskriminierend und in kultureller und geschlechtsspezifischer Hinsicht akzeptabel sind.

2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch, für die Landwirtschaft, Fischerei und Viehhaltung sowie für die Sicherung anderer mit Wasser zusammenhängender Existenzgrundlagen unter Gewährleistung der Erhaltung, Regenerierung und nachhaltigen Nutzung von Wasser. Sie haben das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu Wasser und Wasserbewirtschaftungssystemen und darauf, keine willkürlichen Unterbrechungen und keine Verschmutzung der Wasserversorgung zu erleiden.

3. Die Staaten achten, schützen und gewährleisten einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Wasser, insbesondere im Rahmen der üblichen und kommunalen Wasserbewirtschaftungssysteme, und ergreifen Maßnahmen, um eine erschwingliche Wasserversorgung für den persönlichen, häuslichen und produktiven Gebrauch und eine verbesserte Sanitärversorgung zu gewährleisten, insbesondere für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und

für Angehörige benachteiligter oder marginalisierter Gruppen wie nomadische Weidetierhalter, Plantagenarbeiter, alle Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus sowie Menschen, die in illegalen oder informellen Siedlungen leben. Die Staaten fördern geeignete und bezahlbare Technologien, insbesondere im Bereich der Bewässerungstechnik, und Technologien für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser sowie für die Sammlung und Speicherung von Wasser.

4. Die Staaten schützen mit Wasser verbundene Ökosysteme, insbesondere Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen, vor übermäßiger Nutzung und vor der Verunreinigung durch Schadstoffe, vor allem durch industrielle Abwässer und konzentrierte Mineralien und Chemikalien, die zu langsamen oder schnellen Vergiftungen führen, und restaurieren diese Ökosysteme.

5. Die Staaten verhindern, dass Dritte den Genuss des Rechts auf Wasser für Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen beeinträchtigen. Die Staaten geben dem Wasser für den menschlichen Bedarf Vorrang vor anderen Verwendungszwecken und fördern seine Erhaltung, Regenerierung und nachhaltige Nutzung.

Artikel 22

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf soziale Sicherheit, einschließlich einer Sozialversicherung.

2. Die Staaten treffen gemäß ihren nationalen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen, um für alle Wanderarbeitnehmer in ländlichen Gebieten den Genuss des Rechts auf soziale Sicherheit zu fördern.

3. Die Staaten anerkennen das Recht von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen auf soziale Sicherheit, einschließlich einer Sozialversicherung, und sollen gemäß den nationalen Gegebenheiten einen sozialen Basisschutz einrichten oder aufrechterhalten, der grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit umfasst. Die Garantien sollen mindestens sicherstellen, dass alle Bedürftigen während ihres gesamten Lebens Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung und zu grundlegender Einkommenssicherheit haben, was zusammengenommen einen wirksamen Zugang zu den auf nationaler Ebene als notwendig definierten Gütern und Leistungen gewährleistet.

4. Die grundlegenden Garantien der sozialen Sicherheit sollen gesetzlich festgelegt werden. Außerdem sollen auch unparteiische, transparente, wirksame, zugängliche und erschwingliche Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren festgelegt werden. Es sollen Systeme vorhanden sein, durch die die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsrahmen gestärkt wird.

Artikel 23

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen. Sie haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.

2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre traditionellen Heilmittel zu verwenden und zu schützen und ihre Gesundheitspraktiken zu pflegen, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren Pflanzen, Tieren und Mineralien für medizinische Zwecke und auf deren Erhaltung.

3. Die Staaten gewährleisten einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, -gütern und -leistungen in ländlichen Regionen, insbesondere für Gruppen in prekären Situationen, den Zugang zu grundlegenden Arzneimitteln, zu Impfungen gegen

schwere Infektionskrankheiten, zu reproduktiver Gesundheit, zu Informationen über die hauptsächlichsten Gesundheitsprobleme in der Gemeinschaft, auch über Methoden zu ihrer Verhütung und Bekämpfung, und zur Gesundheitsversorgung von Müttern und Kindern und gewährleisten die Ausbildung von Gesundheitsfachkräften, insbesondere zum Thema Gesundheit und Menschenrechte.

Artikel 24

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf angemessenes Wohnen. Sie haben das Recht, ein sicheres Zuhause zu unterhalten und in Frieden und Würde in einer sicheren Gemeinschaft zu leben, und in diesem Zusammenhang das Recht auf Nichtdiskriminierung.
2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf Schutz vor Vertreibung aus ihrem Zuhause, vor Belästigung und vor anderen Bedrohungen.
3. Die Staaten dürfen Kleinbauern oder andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen nicht willkürlich oder rechtswidrig, weder vorübergehend noch dauerhaft, gegen ihren Willen aus ihrem Zuhause oder von dem Land, das sie bewohnen, vertreiben, ohne ihnen angemessene Formen rechtlichen oder anderweitigen Schutzes bereitzustellen oder Zugang dazu zu gewähren. Ist eine Räumung unvermeidlich, muss der Staat eine faire und gerechte Entschädigung für materielle oder andere Verluste leisten oder sicherstellen.

Artikel 25

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht auf eine angemessene Ausbildung, die für das spezifische agrarökologische, soziokulturelle und wirtschaftliche Umfeld, in dem sie sich befinden, geeignet ist. Die im Rahmen von Ausbildungsprogrammen behandelten Fragen sollen unter anderem die Verbesserung der Produktivität, der Vermarktung und der Fähigkeit zum Umgang mit Schädlingen, Krankheitserregern, Systemschocks, den Auswirkungen von Chemikalien, Klimaänderungen und wetterbedingten Ereignissen umfassen.
2. Alle Kinder von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen haben das Recht auf Bildung im Einklang mit ihrer Kultur und mit allen in den Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Rechten.
3. Die Staaten fördern faire und partizipative Partnerschaften zwischen Landwirten und Wissenschaftlern, wie zum Beispiel Bauernfeldschulen, partizipative Pflanzenzüchtung und Kliniken für Pflanzen- und Tiergesundheit, um angemessener auf die unmittelbaren und sich abzeichnenden Herausforderungen zu reagieren, mit denen Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen konfrontiert sind.
4. Die Staaten investieren in die Bereitstellung von Ausbildung, Marktinformationen und Beratungsdiensten auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe.

Artikel 26

1. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, ihre eigene Kultur zu genießen und ihre kulturelle Entwicklung frei zu gestalten, ohne Einmischung und ohne jegliche Form von Diskriminierung. Sie haben außerdem das Recht, ihr traditionelles und lokales Wissen zu pflegen, auszudrücken, zu kontrollieren, zu schützen und weiterzuentwickeln, wie zum Beispiel Lebensweisen, Produktionsmethoden oder Technologien sowie ihre Bräuche und Traditionen. Niemand darf sich auf kulturelle Rechte berufen, um durch das Völkerrecht garantierte Menschenrechte zu verletzen oder ihren Geltungsbereich einzuschränken.

2. Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen haben das Recht, einzeln und/oder gemeinsam, im Verbund mit anderen oder als Gemeinschaft, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen ihren lokalen Gebräuchen und Sprachen, ihrer Kultur, ihren Religionen und ihrer Literatur und Kunst Ausdruck zu verleihen.

3. Die Staaten respektieren die Rechte von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen in Bezug auf ihre traditionellen Kenntnisse und treffen Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz dieser Rechte sowie zur Beseitigung der Diskriminierung der traditionellen Kenntnisse, Praktiken und Technologien von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen.

Artikel 27

1. Die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzorganisationen, tragen zur vollständigen Verwirklichung dieser Erklärung bei, insbesondere indem sie unter anderem Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit mobilisieren. Es ist zu prüfen, welche Mittel und Wege es gibt, um die Mitwirkung von Kleinbauern und anderen in ländlichen Regionen arbeitenden Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten sicherzustellen.

2. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzorganisationen, fördern die Achtung und vollständige Anwendung dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 28

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere, beeinträchtige oder aberkenne sie die Rechte, die Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen und indigene Völker derzeit haben oder möglicherweise in der Zukunft erlangen.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte unterliegt nur gesetzlich festgelegten und mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehenden Einschränkungen. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.